

Liebe Mitarbeiter/innen,
sehr geehrte Angehörige,
sehr geehrte gesetzliche Betreuer/innen,

seit dem 23. März regelt eine zweite Verordnung der hessischen Landesregierung den Besuch von Werkstätten, dem Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätten. Diese Verordnung soll die weitere Ausbreitung des Corona-Virus verhindern. Bisher waren diese Einrichtungen der Lebenshilfe Gießen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geöffnet. Auch wir haben bereits Maßnahmen unternommen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Anfang letzter Woche haben wir besonders gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Vorerkrankungen empfohlen, die Werkstatt oder Tagesförderstätte nicht mehr zu besuchen. Seit Mittwoch letzter Woche gehen die Bewohner der Wohnstätten der Lebenshilfe Gießen nicht mehr in die Werkstatt oder Tagesförderstätte. Bis zum heutigen Tag verzeichnen die Werkstätten und Tagesförderstätten keine Erkrankung durch den Corona-Virus.

Verbot des Besuches von Werkstätten, dem Berufsbildungsbereich und den Tagesförderstätten

Die Verordnung der Landesregierung verbietet nun den Besuch von Werkstätten, dem Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätten. Diese Regelung gilt ab sofort. Das Verbot gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- in einer Wohnstätte wohnen.
- bei ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen Angehörigen wohnen.
- alleine oder in Wohngruppen wohnen. Sich dort aber selbstständig versorgen oder eine Betreuung erhalten.
- Anzeichen einer Erkrankung am Corona-Virus aufweisen. Im Kontakt zu einer infizierten Person stehen. In den letzten 14 Tagen im Kontakt zu einer infizierten Person standen. Sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet für das Corona-Virus aufgehalten haben.

Eine Krankmeldung oder Entschuldigung ist hier nicht erforderlich. **Die oben genannten Personen dürfen bis zum 19. April die Werkstätten, den Berufsbildungsbereich oder die Tagesförderstätten nicht mehr besuchen.**

Notbetreuung (Ausnahme-Regelung)

Für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zusätzlich aber eine Notbetreuung einzurichten. Die Lebenshilfe wird diese zur Sicherheit aller geschützt und an einem gleichbleibenden Ort zur Verfügung stellen.

Eine Notbetreuung können folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten:

- Bei denen eine Betreuung notwendig ist. Und ein direkt im Haushalt betreuender Angehöriger im Haushalt bestimmten Berufsgruppen angehört.
Das sind etwa Berufsgruppen bei der Polizei, Feuerwehr, beim Gesundheitsamt, Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz, ambulante oder teilstationäre Pflege- und Betreuungsdienste, gesundheitliche versorge medizinischer und pflegerischer Berufe (Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Altenpfleger, Sanitäter, etc.). Außerdem sind dies Richter und Staatsanwälte sowie Justizvollzugsbeamte.
- Aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten, Eltern oder Angehörigen zuhause ganztägig nicht erfolgen kann. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn Mitarbeiter eine Unterstützung durch besondere Dienste erhalten.

Wenn die Angehörigen die Betreuung und Pflege nicht ohne Hilfe eines Pflege- und Betreuungs-Dienstes leisten können. Dieser aber ganztägig nicht zur Verfügung steht.

Sollte eine der beiden Punkte unten zutreffen und keine Einschränkung durch die anderen Punkte vorliegen, können wir eine Notbetreuung sicherstellen. Wir haben dies zum Teil bereits telefonisch abgefragt. Wenn dies bei Ihnen noch nicht erfolgt ist, sprechen Sie bitte den Ansprechpartner unten oder den Absender oben an. Wir werden dann eine entsprechende Notbetreuung umsetzen.

Betriebsintegrierte Beschäftigungs-Plätze (BIB)

Hierzu wurden die Betriebe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits durch einen Brief informiert. Sofern der Betrieb weiterhin ein Arbeitsangebot machen kann, ist ein Besuch der Arbeitsstätte möglich.

Der für Sie zuständige Betreuer der Lebenshilfe bleibt für Sie erreichbar. Er stimmt sich mit den Beschäftigungsbetrieben ab.

Werkstattlohn

Stand heute werden wir den Werkstattlohn in gewohnter Höhe auszahlen können. Sollte sich daran etwas ändern, werden wir Ihnen frühzeitig Bescheid geben.

Essensgeld für Mittagessen (Mehrbedarf)

Die Zahlungen für das Mittagessen wurden Mitte März bereits eingezogen. Wir werden daher keinen Einzug Mitte April vornehmen. Sollten zwischenzeitlich finanzielle Schwierigkeit bei der Versorgung entstehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sozialdienst in Verbindung. Wir werden uns bemühen, hier Abhilfe zu leisten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Notbetreuung können nicht mehr am Essensangebot der Lebenshilfe teilnehmen. Sie müssen sich selbst versorgen. Das wollen wir damit gewährleisten.

Wir haben den Grundsicherungsträger darüber informiert. Wenn Sie den Mehrbedarf für das Essensgeld als Grundsicherung erhalten, müssen Sie auch das Sozialamt informieren. Das Sozialamt muss informiert sein, wer die Notbetreuung wahrnimmt. Der Mehrbedarf darf nur für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingesetzt werden.

Erreichbarkeit und Ansprechpartner bei Sorgen, Ängsten, Fragen etc.

Die Mitarbeiter des Sozialdienstes bleiben für Sie erreichbar. Auch die Gruppenleiter können Sie bei Bedarf erreichen. Ein direkter Kontakt ist allerdings nur in der Notbetreuung möglich.

Wenn Sie Fragen, Bedenken, Redebedarf aufgrund fehlender Arbeit, fehlender Kontakte, etc. haben rufen Sie den Ihnen bekannte/n Mitarbeiter/in des Sozialdienstes an.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen in dieser schwierigen Zeit viel Kraft und vor allem Gesundheit. Wir bleiben für Sie da!